

## Einleitung

Die gemeinsame Anweisung der Generalstaatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik, des Ministers für Staatssicherheit, des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei über die Durchführung der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsordnung - UHVO - vom 8. November 1968 legt im Grundsatz fest:

"2. (1) Der Vollzug der Untersuchungshaft hat den Aufgaben des Strafverfahrens zu dienen und zu gewährleisten, daß der Verhaftete sicher verwahrt wird, sich nicht dem Strafverfahren entziehen kann und keine, die Aufklärung der Straftat oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdende Handlung begehen kann."<sup>1</sup>

Dieser Grundsatz bestimmt wesentlich die politisch-operative Aufgabenstellung der Linie XIV des MfS, wobei insbesondere der sicheren Verwahrung der Inhaftierten eine besondere Bedeutung zukommt.

In der vorliegenden Fachschulabschlußarbeit sollen daher einige Aufgaben und Maßnahmen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS zum rechtzeitigen Erkennen, der Verhinderung und erfolgreichen Abwehr von Geiselnahmen herausgearbeitet und Schlußfolgerungen für die politisch-operative Absicherung gezogen werden. In diesem Rahmen werden sowohl der zunehmende subversive Kampf des Gegners gegen die Untersuchungshaftanstalten des MfS, unter besonderer Berücksichtigung der terroristischen Methode der Geiselnahme in diesem Kampf, sowie einige mögliche Formen, Begehungsweisen und Zielstellungen der Geiselnahme in den Untersuchungshaftanstalten behandelt.